



Datum: 11.08.2020

Oberschule Uchte · Hannoversche Straße 19 · 31600 Uchte

Sorgeberechtigte und  
Schülerinnen und Schüler  
der Jahrgänge 5 bis 10

Ansprechpartner: Herr Seiler  
Telefon: 05763 94305 0  
Telefax: 05763 94305 10  
E-Mail: info@obs-uchte.de  
Internet: www.obs-uchte.de

## Wichtige Hinweise und Informationen zum Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Sorgeberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 10,

im Folgenden erhalten Sie/ erhaltet ihr allgemeine Informationen und Hinweise zu den geltenden Hygieneregeln zum Schuljahresbeginn.

Bitte halten Sie sich/haltet ihr euch daran, denn die Befolgung der Regeln schützt Leben.

Der Unterricht beginnt nach den Sommerferien im **eingeschränkten Regelbetrieb** (Szenario A). Damit ein weitgehend normaler Unterrichtsbetrieb gewährleistet ist, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben sollen. Eine Kohorte ist zum Beispiel ein Klassenverband oder ein Wahlpflichtkurs. Der Unterricht kann somit nach den Sommerferien wieder im Klassenverband stattfinden.

### Zuteilung des Pausenareals

Jahrgang	Pausenbereich
5	Pausenhof Jg. 5/6
6	oberhalb alter Sporthalle
7	vor Trakt 1, Hannoversche Str.
8	Pausenhof Trakt 7
9	Innenhof vor Trakt 4
10	Innenhof vor Trakt 1

Bei **Regen** halten sich die Lerngruppen unter Aufsicht in den Klassen- /Fachräumen auf. Die in der Lerngruppe unterrichtende Lehrkraft wartet, bis die nachfolgende Lehrkraft den Unterricht aufnimmt.

## Unterricht/Unterrichtsversorgung im neuen Schuljahr

Die Schülerinnen und Schüler des fünften Jahrgangs werden erstmalig am Tag der Einschulung (28.05.2020) in der Schule sein. Hierzu haben Sie postalisch eine Einladung zur Einschulungsfeier und zum Ablauf erhalten. Die Einführungstage beginnen am 31.08.2020. Am Tag der Einschulung werden Ihre Kinder alle wichtigen Informationen für die erste Schulwoche bekommen.

Mit dem neuen Schuljahr wird das Ganztagsangebot vorerst nur für die Jahrgänge 9 und 10 fortgeführt. Hierdurch soll zum einen die Infektionsgefahr minimiert werden, zum anderen ist dieses der Unterrichtsversorgung geschuldet. Obwohl das Sekretariat 563 Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen hat, konnten nur drei Stellen besetzt werden. Persönliche Gründe (bereits eine Stelle an einer anderen Schule angetreten, Umzug nicht gewollt, Entfernung zur Schule zu weit...) haben neben der Nichteignung zu einer Nichteinstellung geführt.

Zudem sind zwei Kolleginnen aus persönlichen Gründen versetzt worden. Drei Kolleginnen sind in Mutterschutz bzw. Elternzeit.

Fünf Kolleginnen und ein Kollege werden mit 45 Unterrichtsstunden vom Gymnasium Stolzenau für das kommende Schuljahr an die Oberschule Uchte zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung abgeordnet.

### Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
  - o Fieber ab 38,5°C oder
  - o akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
  - o anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei einem banalen Infekt, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

## **Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung**

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuarti-ges\\_Coronavirus/Entlassmanagement.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuarti-ges_Coronavirus/Entlassmanagement.html)).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

## **Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

## **Zutrittsbeschränkungen**

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer

Schülerin oder eines Schülers werden den Erziehungsberechtigten telefonisch bzw. nach Terminabsprache mitgeteilt.

## **Persönliche Hygiene**

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

### **Wichtigste Maßnahmen**

#### **Abstandsgebot**

Außerhalb der Kohorten (Klassenverband, Wahlpflichtkurs) ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

#### **Händewaschen** mit Seife für 20 - 30 Sekunden

z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

**Händedesinfektion** wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.

**Kontakteinschränkungen** Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.

**Berührungen** vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.

Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

**Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

**Persönliche Gegenstände** nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

**Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Dieses gilt für Gänge, Flure, Versammlungsräume (Aula), das Außengelände (Schulhof) und die Haltestellen. Wer eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht tragen will, kann das tun. Ein Zwang besteht jedoch nicht.** Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglas-trennwände (Spuckschutz).

### **Meldepflicht**

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Auf-enthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie/bleibt ihr gesund!

Detlef Seiler, Oberschulrektor